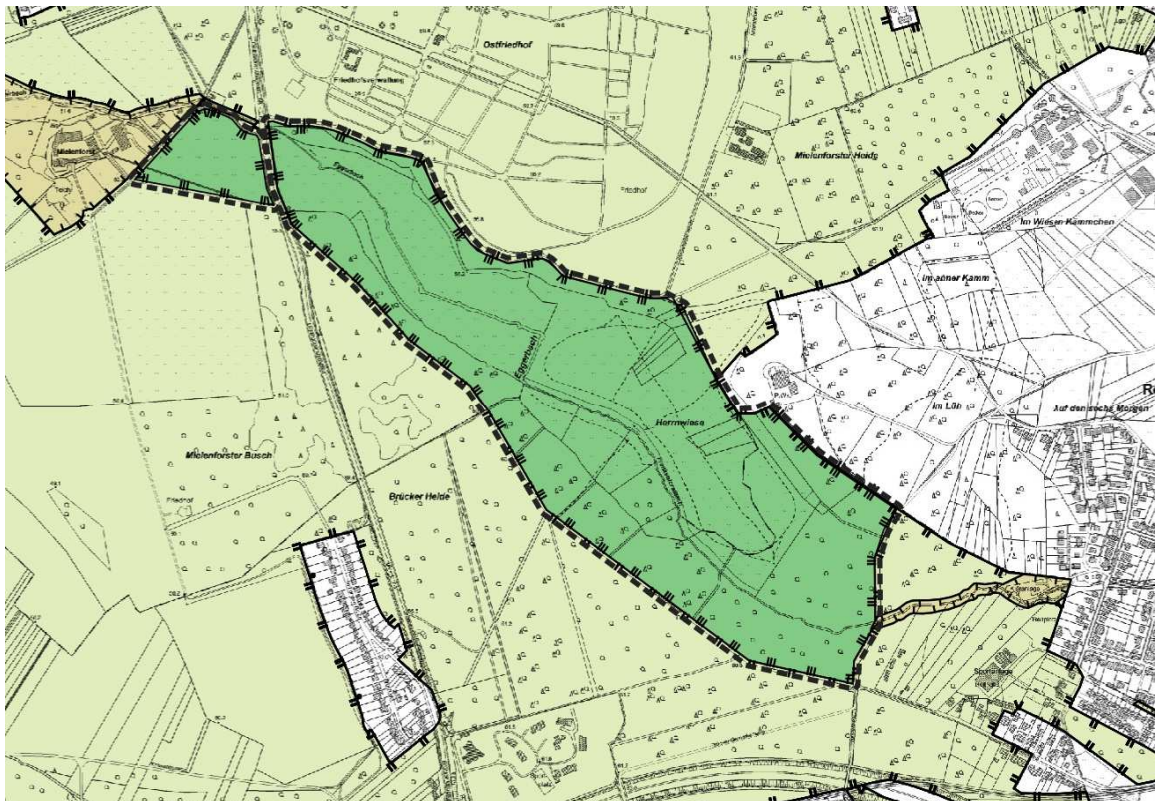


Landschaftsplan Köln

Vorentwurf

Naturschutzgebiet (NSG)

N 27 „Mielenforster Wiesen“



Präambel

Änderung von Entwicklungszielen

Für die als Naturschutzgebiet N 27 „Mielenforster Wiesen“ festzusetzenden Flächen wird das bislang dargestellte Entwicklungsziel 1 (Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft) beibehalten.

Aufnahme von textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das neue Naturschutzgebiet

In Kapitel 3.2.2 (Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für das Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) im Landschaftsplan Köln wird nach den textlichen Festsetzungen zu N 26 (NSG „Gremberger Wäldchen“) folgender Text als Teil der 15. Änderung des Landschaftsplans eingefügt:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**Gebietsspezifische textliche
Festsetzungen für
Naturschutzgebiete (NSG) gem.
§ 23 BNatSchG**

Die nachfolgend unter N 27 näher beschriebenen Flächen werden als **Naturschutzgebiet (NSG) gem. § 23 BNatSchG** festgesetzt.

N 27**NSG „Mielenforster Wiesen“**

Das Naturschutzgebiet ist in Blatt 7 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Größe: ca. 55,6 ha

Das Naturschutzgebiet liegt rechtsrheinisch nördlich der A 4 zwischen Refrath, Brücker Heide und Ostfriedhof südlich des Stadtteils Dellbrück. Es grenzt östlich an die Stadtgrenze von Bergisch Gladbach.

Das Areal ist zum Teil im LANUK-Informationssystem unter der Kennung BK-K-00015 (Stand: 28.11.2025) erfasst und wird unter dem Namen „Frankenforst-, Egger- und Bruchbachtal nördlich Brück“ geführt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.2.1.

Das Naturschutzgebiet liegt rechtsrheinisch, nördlich der A 4 und ist überwiegend von Grünland und randlich verlaufenden Waldparzellen geprägt. Es erstreckt sich in südöstlicher Richtung vom Dellbrücker Mauspfad bis zum südwestlichen Ortsrand von Refrath.

Das Gebiet wird im Süden vom Frankenforstbach und im weiteren Verlauf Richtung Norden vom Eggerbach durchflossen. Zunächst fließt der 2,0 – 2,5 m breite weitgehend unbefestigte Frankenforstbach durch überwiegend Eichen- und Buchen-Eichenwald. Mit Austritt in den Grünlandbereich wird, der zum Eggerbach umbenannte Bach von Begleitgehölz gesäumt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Zwischen dem Wald, dem Randbereich des Ostfriedhofes und dem Dellbrücker Mauspfad befinden sich ausgedehnte Grünlandflächen, im Osten überwiegend als Magergrünland.

Ziel der Unterschutzstellung des NSG N 27 ist der Erhalt und die Entwicklung der für zahlreiche gefährdete Arten wertgebenden Lebensraumtypen, wie der Fließgewässer, Buchenwaldgesellschaften und des artenreichen Magergrünlands.

Unter der Bezeichnung Nr. 17 „Am Frankenforstbach“ sind 6,42 ha des Gebietes nach „den Prinzipien zur nachhaltigen Forstwirtschaft des FSC® als Naturwaldentwicklungsfläche zertifiziert. Nach der Definition des FSC® (Forest Stewardship Council) -Standard handelt es sich dabei um "von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Flächen, die unter besonderer Berücksichtigung der Biotopwertigkeit und des Entwicklungspotenzials der Flächen für den Natur- und Artenschutz ausgewählt werden. In den Flächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Ernte von Saatgut, sofern vergleichbare lokale Herkünfte anderweitig nicht verfügbar sind.“

Schutzzweck

Das NSG N 27 „Mielenforster Wiesen“ wird festgesetzt:

Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes resultiert aus seiner hohen strukturellen Diversität, die sich von einem naturnahen Bachlauf über verschiedene Laub- und Waldgesellschaften bis hin zu artenreichem, extensiv genutztem Grünland erstreckt und Lebensraum für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten des Wald- und Offenlandes darstellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Verbindung mit der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 in der aktuell gültigen Fassung gemäß Anhang I.

Die Angaben zu den FFH-Lebensraumtypen sind dem Informationssystem des LANUK entnommen;

- o Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (EU-Code 6510)

BT – GL 00160, BT-K-00617

- o Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130)

BT-K-00612, BT-K-00623, BT-K-00624

- o Stieleichen-Hainbuchenwald (EU-Code 9160).

BT-K-00611, BT-K-00618, BT-K-00613

- zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope:

BT – GL 00160, BT-K-00617

- o Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

- Zur Erhaltung und Sicherung von naturschutzwürdigen Biotopen:

Die Angaben zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen sind dem Informationssystem des LANUK (Stand: 10.09.2025) entnommen; Objektkennungen:

- Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten (Biotoptypencode nach LANUK NA00)
- Kleingehölze (Alleen, linienförmige Gehölzstrukturen, Einzelbäume, Ufergehölze, flächige Gebüsche, Baumgruppen und Feldgehölze) (NB00)
- Magergrünland inkl. Brachen (NED0)
- Auenwälder (NAX0)

BT-K-00622, BT-K-00620, BT-K-00619, BT-K-00615

- zur Sicherung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von besonderer Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und Verbindungselemente (§ 21 (1) und (3) Ziff. 1 und 3 BNatSchG).

Das Vorkommen, insbesondere von Fließgewässern und Feucht- und Nassgrünland sowie die Funktion der Vernetzung der angrenzenden Waldgebiete, weisen die besondere Bedeutung für den regionalen Biotopverbund aus.

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachauen und Bachläufe mit Ufergehölzen

Nachgewiesen ist in Vorkommen der

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

und Uferfluren sowie der an naturnahe, unverbaute Fließgewässer gebundenen Lebensgemeinschaften sowie standortangepassten Tier- und Pflanzenarten.

Blaufügel-Prachtlibelle.

- zur Erhaltung und zur Entwicklung guter Gewässerzustände gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch nachhaltige und ökologische Gewässerunterhaltung.

Ziel der WWRL ist es, die Gewässer in einen sehr guten chemischen und ökologischen Zustand zu überführen und zu erhalten.

- Zur langfristigen Erhaltung und Förderung der charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften des Offenlandes und der Laubwälder und des Waldrandes, einschließlich ihrer Lebensräume, Strukturvielfalt und ökologischen Funktionsbeziehungen.

Das Schutzgebiet bietet Habitatpotenzial für zahlreiche gefährdete Vogelarten wie Baumpieper, Sperber, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Klein-, Mittel-, und Schwarzspecht, Turmfalke, Star Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule.

Zudem sind hier weitere Tierarten wie Feldhase und Schwalbenschwanz, aber auch Turmfalke und Schleiereule als Nahrungsgast sowie zahlreiche Pflanzenarten wie Acker-Witwenblume, Rundblättrige Glockenblume, Herbstzeitlose, hohe Schlüsselblume und Gold-Hahnenfuß nachgewiesen.

- zur Erhaltung strukturreicher Grünland-Waldkomplexe
- zur Erhaltung typischer, zum Teil feuchter Grünlandauenbereiche sowie Röhrichtzonen und Feuchtwälder
- zur Erhaltung, zur Regeneration und Pflege besonders schutzwürdiger Offenlandbiotope
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung, Entwicklung und Verbindung von naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Kaltluftproduktion (Grünland) und als klimatischer Ausgleichsraum (Wald)

Kaltluftproduzierende Flächen zeichnen sich aus durch einen stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte. Klimatische Ausgleichsräume

Textliche Festsetzungen

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential

Erläuterungen

hingegen weisen einen gedämpften Tagesgang dieser Parameter auf. Aufgrund der Morphologie kann die Kaltluft nach Nordwesten abfließen.

Zu den im Schutzgebiet vorliegenden tiefgründigen Sand- und Schuttböden mit hohem Bodenfunktionserfüllungsgrad hinsichtlich des Biotopentwicklungspotentials für Extremstandorte gehören folgende Bodentypen: lehmig-sandiger Gley (G7) und lehmig-sandige Braunerde (B71)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Mielenforster Wiesen“ (N 27) über die **Allgemeinen Verbote** (Das Verbot Nr. 12 (Seite 71) des Landschaftsplans findet keine Anwendung.) unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes mit Ausnahme der für Erholungszwecke freigegebenen Wege.
2. Die Böden im Bach- und Auenbereich zu verfestigen, versiegeln oder zu verunreinigen
3. Jegliche forstliche Nutzung vorzunehmen, Einzelbäume, Totholz und absterbende Bäume zu entnehmen.
4. Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf den Grünlandflächen. Ausgenommen ist der Eintrag organischen Düngers durch Weidetiere, soweit ihre Anzahl 1,5 GV/ha

Die Luftverkehrsverordnung (LuftVO) in der jeweils gültigen Fassung regelt den Luftverkehr abschließend. Über Naturschutzgebieten ist der Betrieb von unbemannten Fluggeräten (inkl. Drohnen) durch § 21h LuftVO in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Nach § 21h LuftVO bedarf diese Nutzung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Zur Beruhigung des Naturschutzgebietes wurde ein Rundwegekonzept ausgearbeitet, das mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar ist. Die entsprechenden Wege sind im Gelände kenntlich gemacht. Sonstige Wege (beispielsweise Forstwege oder Betriebswege zur Leitungsunterhaltung) und Trampelpfade sind nicht zur Erholungsnutzung freigegeben.

Durch das Verbot wird natürliche Dynamik und damit die Strukturanreicherung des Gebietes gefördert sowie der Lebensraum für Höhlenbrüter, Fledermäuse, xylobionte Käferarten und weitere Arten verbessert.

Gehölzentnahmen oder Gehölzrückschnitte aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Biotoppflege sind hiervon ausgenommen (siehe hierzu auch allgemeine Unberührtheitsregelung Nr. 5 und 12).

Unerwünschte Nährstoffanreicherungen im Boden, im Bereich des Bachlaufs und Auswaschungen in das Grundwasser sollen hierdurch vermieden werden.

Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha und Jahr

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

und Jahr nicht übersteigt.

entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

5. die Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen.

Das Verbot soll eine Verfälschung der Artenzusammensetzung durch nicht autochthones Material verhindern.

Die vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen (beispielsweise Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese) sind im Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des LANUV gelistet.

6. das Schleppen und Walzen im Rahmen der Frühjahrsarbeiten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen nach dem 15.03.

Mit diesem Verbot soll der Schutz gefährdeter bodenbrütender Vogelarten (beispielsweise Wiesenpieper) sichergestellt werden.

7. das Abstellen von Anhängern und Geräten aller Art sowie Heu- und Silageballen zu lagern.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz des Bodens vor Verdichtungen und soll die Vegetationsdecke vor negativen Beeinträchtigungen schützen.

8. Bodenschutzkalkungen durchzuführen.

9. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.

10. die Ausübung der Jagd im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen in der Zeit vom 01.02. bis 31.08.

Die zeitliche Einschränkung der Jagd ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Gebietes für seltene und gefährdete Brutvögel erforderlich. Für Vögel stellt die Jagd einen Störfaktor dar, der mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden ist, der zur Aufgabe der Gelege führen und sich negativ auf die Energiereserven der Tiere im Hinblick auf den Vogelzug auswirken kann.

11. das Aufstellen von Bienenvölkern.

Das Verbot dient dem Schutz der vorkommenden Insektenarten, insbesondere den Wildbienenarten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/ oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:

Angeschossenes oder aus sonstigen Gründen krankes Wild, darf nachgesucht und erlegt werden.

1. von den allgemeinen Verboten 1, 3, 6 tlw. (Zäune) und 11 sowie dem gebietsspezifischen Verbot 1 die extensive Nutzung der Grünlandbestände als zweischürige Mähwiese (Abstand zwischen den beiden Schnitten mindestens 10 Wochen), als Weideland (Saisonbeweidung, mit bis zu 1,5/ha und Jahr) oder eine Kombination beider Nutzungsformen sowie Einrichtungen zur Viehtränkung und Viehfütterung.

2. das Betreten der Fläche außerhalb der gekennzeichneten Wege im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und weiterer genehmigter Nutzungen.

Bezug ist hier die Regelung des § 4 Abs. 5 - Befriedete Bezirke LJG NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Wiesenvegetation gefördert. Die Begrenzung der GV/ha entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Rind von mehr als 2 Jahren oder 10 Schafe von mehr als einem Jahr).

Detailvorgaben zur extensiven Grünlandnutzung sind dem Pflege- und Entwicklungsplan und den Ergebnissen des Monitorings vorbehalten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Mielenforster Wiesen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines Pflege- und Entwicklungsplans in einvernehmlicher Abstimmung mit der UNB.
2. Erhalt und Entwicklung des Offenlandcharakters und des bestehenden Grünlandbestandes durch extensive Grünlandnutzung und Maßnahmen zur Verhinderung von Verbuschung.
3. das Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln.
4. Renaturierung der Bachaue des Frankenforstbaches im Zuge der Umsetzung der EG-WRRL.
5. Förderung gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland.
6. das Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer

Eine flächenscharfe Festsetzung von Maßnahmen ist fachlich zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da hierzu eine weitergehende Detailkartierung der wertgebenden Biotoptypen, Waldgesellschaften und der Fauna insbesondere der Vögel und Amphibien sowie der Säugetiere/ Fledermäuse erforderlich ist.

Im Pflege- und Entwicklungsplan werden die Gebotsreglungen berücksichtigt.

Die extensive Grünlandbewirtschaftung dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, fördert die Artenvielfalt und sichert Lebensräume für Vögel des Offenlands.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen).

7. Sofern eine Mahd erfolgt, ist diese abschnittsweise durchzuführen und das Mahdgut ist aus dem Gebiet zu entfernen.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der artenreichen Wiesenbestände u. a. auch als wertvolles Nahrungshabitat.

Die genauen Regelungen bleiben dem noch zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan vorbehalten.

Die Entfernung des Mahdguts ist erforderlich, um die durch Hochwasser bedingten Nährstoffeinträge auszugleichen und somit einer Überdüngung sowie einer damit einhergehenden Veränderung der Flora in den Grünlandzonen vorzubeugen.

8. Förderung einer nachhaltigen ökologischen Gewässerunterhaltung, um sehr gute Gewässerzustände gemäß der Europäischen Wasserrahmen Richtlinie zu erreichen.

9. Optimierung und Kennzeichnung des zur Erholungsnutzung zugelassenen Wegesystems.

Hierdurch wird ein ausgewogenes Miteinander der Ansprüche von Erholung und Naturschutz für die Nutzung dieses Lebensraumes bedrohter Tier- und Pflanzenarten angestrebt. Gleichzeitig soll eine möglichst große beruhigte Zone für die ungestörte Entwicklung der Fauna und Flora des Gebietes sichergestellt werden

Streichung von textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

In der Festsetzungskarte werden Teile des Landschaftsschutzgebiets „L 25 Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Dellbrück, Merheim und Holweide“ und der geschützte Landschaftsbestandteil LB 8.14 „Frankenforst-/Eggerbach von der Stadtgrenze bis Dellbrücker Mausepfad“ im Landschaftsplan Köln mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes N 27 „Mielenforster Wiesen“ gestrichen.